

ZBB 2002, 229

HWiG §§ 2, 3; VerbrKrG §§ 3, 7; BGB § 812; RL 85/577/EWG; EGV Art. 249

Kein HWiG-Widerrufsrecht mehr einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistung trotz möglichen Rechtsverstoßes

LG Bonn, Urt. v. 17.04.2002 – 1 O 370/01, ZIP 2002, 981 = ZfIR 2002, 374

Leitsätze:

1. **Die Befristung des § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG a. F., wonach das Widerrufsrecht des Kreditnehmers bei unterlassener Belehrung einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung erlischt, ist ihrem Wortlaut nach eindeutig und nicht auslegungsfähig. Selbst bei einem angenommenen Verstoß gegen EG-Recht (vgl. EuGH „Heininger“) besteht deshalb nach Ablauf kein Widerrufsrecht mehr.**
2. **Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gilt nicht für eine einvernehmliche Vertragsaufhebung gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts.**